

Prüfbericht
gemäß § 11 Abs 3 iVm. § 7 der Geschäftsordnung
für den Stadtrechnungshof

betreffend

Geplante Auslagerung der Exekutionstätigkeit an die Bezirksgerichte bzw. Auflösung der zentralen Exekutionseinheit

StRH – 518/2005
Graz, im November 2005

Diesem Prüfungsbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen vom März 2005 zu Grunde. Die Ergebnisse zweier Schlussbesprechungen sind eingearbeitet.

Prüfungsleitung: Mag. Hildegard Hammer

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Tummelplatz 9

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Umfang der Prüfung	1
1.1	Auftrag und Überblick	1
1.2	Auftragsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte.....	2
1.3	Zur Prüfung herangezogene Unterlagen.....	2
2	Chronologie	3
3	Berichtsteil	6
3.1	KDZ-Studie: Reformvariante 1 - Beibehaltung des bestehenden Leistungsspektrums bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz durch organisatorische Maßnahmen im Exekutionsreferat	7
3.2	KDZ-Studie: Reformvariante 2 - Auflösung der Exekutionsabteilung und Vergabe der Leistungen an Externe (Vollstreckung durch Bezirksgerichte)	8
3.3	Plausibilitätsstudie der Procura Unternehmensberatung GmbH	9
3.4	Geplantes Projekt	10
3.5	Ablauf einer Exekution	13
3.6	Stellungnahmen der betroffenen Ämter	18
3.7	Vergleich mit anderen Städten	21
3.8	Personalkapazität	22
3.9	Gesamthafter Vorteilhaftigkeitsvergleich und Würdigung.....	24
4	Zusammenfassung und Anregungen	26
4.1	Zusammenfassung	26
4.1.1	KDZ-Studie.....	26
4.1.2	Plausibilitätsstudie	26
4.1.3	Stellungnahmen der betroffenen Abteilungen – Vergleich mit anderen Städten.....	27
4.1.4	Feststellungen zum geplanten Projekt.....	28
4.2	Anregungen	30
4.3	Stellungnahme	32

Beilagenverzeichnis

Beilage I Übersicht über die möglichen Schritte bei einer gerichtlichen Exekution

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EO	Exekutionsordnung
E-Zahl	Exekutions-Zahl (=Geschäftszahl)
Exekution	Vollstreckung
FE	Fahnisexekution (Exekution auf bewegliche Sachen)
GO StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Vereinigung der Standardisierungsgremien von 148 Ländern; die ISO verabschiedet internationale Standards in allen technischen Bereichen)
iVm	in Verbindung mit
KDZ	Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum, Wien
KO	Konkursordnung
Mag.Abt.	Magistratsabteilung
p.a.	per anno/pro Jahr
R/WIN	Software für die Durchführung von Exekutionen
SAP	Buchhaltungsprogramm der Stadt Graz
u.a.	unter anderem
ZMR	Zentrales Melderegister

Dieser Bericht ist ein **Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz** (in der Folge: GO-StRH). Er enthält personenbezogene Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetz 2000 (in der Folge: DSG 2000) und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Graz im Sinne des § 17 GO-StRH. Die **Beratung und Beschlussfassung über diesen Bericht** erfolgt gemäß § 37 Abs 9 des Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) in **nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung**. Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** haben erklärt, dass sie im Sinne der §§ 17 und 47 Statut der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** wahren und die darin zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte **vertraulich behandeln** werden.

Graz, am im November 2005

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Günter Riegler

1 Gegenstand und Umfang der Prüfung

1.1 Auftrag und Überblick

Die Prüfung zum Thema

Geplante Auslagerung der Exekutionstätigkeit an die Bezirksgerichte bzw. Auflösung der zentralen Exekutionseinheit

ist eine Prüfung gemäß § 11 Abs 3 iVm § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (in der Folge: GO-StRH) und ist eine **amtswegig veranlasste Prüfung**. Es handelt sich um eine **Maßnahme der Gebarungskontrolle** nach § 3 GO-STRH. Der Prüfungsauftrag wurde am 5. Jänner 2005 erteilt.

Gemäß § 3 GO-StRH sind für die Gebarungskontrolle unter anderem **folgende Prüfungsziele vorgegeben**:

1. Prüfung der **Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben**, das ist nach § 3 Abs 4 GO-StRH die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben vollständig belegt, rechtmäßig zugeordnet, bedeckt, aufwands- und projektgenehmigt und abgewickelt sind sowie die Kassenführung rechnerisch richtig und rechtmäßig ist.
2. **die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Organisation von Verwaltungsstellen und Verwaltungsabläufen.**
3. **die Prüfung auf Zielerreichung mit dem geringstmöglichen finanziellen Aufwand** und den geeignetsten Personal- und Sachmitteln.

1.2 Auftragsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte

Die Prüfung wurde seitens der MitarbeiterInnen des Stadtrechnungshofes (in der Folge: StRH) **im Zeitraum** Jänner bis einschließlich März 2005 **durchgeführt**.

Die **Durchführung der Prüfung** erstreckte sich im Sinne der oben in 1.1 umrissenen Aufgaben lt GO-StRH im Schwerpunkt auf folgende **Prüfungshandlungen**:

- Erhebung der geplanten Vorgehensweise und des Umsetzungsstandes
- Erhebung und Beurteilung der Zweckmäßigkeit der geplanten Auslagerung im Hinblick auf
 - anfallende Kosten
 - Verwendung der bisher in der Exekutionsabteilung zur Verfügung gestandenen Personalkapazität
 - Ablauforganisation

Die Prüfung steht im Zusammenhang mit dem Arbeitsschwerpunkt „**Prüfung des Forderungsmanagements**“. Wesentliche **Überlegungen zur Herangehensweise** an die Themenstellung werden anschließend in **Kapitel 2**. dargestellt.

Die **Verständigung** des Leiters der Abteilung für Gemeindeabgaben, Mag. Manfred Mohab über die Prüfung durch den Stadtrechnungshof ist mit Schreiben vom 12. Jänner 2005 erfolgt.

1.3 Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden vorgelegt und unserer Prüfung zu Grunde gelegt:

- KDZ-Studie
- Plausibilitätsstudie
- Stellungnahmen Fachämter
- Stellungnahmen Städte
- Statistiken Exekutionsabteilung
- Rechnungsabschlusszahlen der Mag.Abt. 8/2 der Jahre 2000 bis 2004

Zwei **Schlussbesprechungen** wurden am 13. 6. 2005 und am 27. 10. 2005 abgehalten.

2 Chronologie

- 2002** Die KDZ Managementberatungs- und Weiterbildungs GmbH wird von der Finanz- und Vermögensdirektion beauftragt (Bestellschein Serie F 814 26, FiPos 1.9000.728200 vom 20.2.2002), ein Konzept für die künftige Organisation der Exekution – Vollstreckung im Magistrat der Stadt Graz zu entwickeln. Ansprechpartner für inhaltliche Fragen war der Leiter der Abteilung für Gemeindeabgaben, Mag. Mohab.
- Februar 2003** Von der KDZ wird eine ausführliche, 83 Seiten umfassende Studie zum gegenständlichen Thema vorgelegt (Schlussrechnung vom 17.12.2002) Gesamtkosten der Studie € 17.170,--
- Mai 2003** Eine Plausibilitätsstudie zum Endbericht der KDZ GmbH wird von der ProCura, Unternehmensberatung GmbH vorgelegt. Diese Studie wurde von Dr. Wilhelm Techt, Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, in Auftrag gegeben.
- Juli 2003** Besprechung im Stadtrechnungshof, bei der im Besprechungsprotokoll festgehalten wurde, dass in Bezug auf die Umsetzung des Projektes für den Stadtrechnungshof einige Punkte offen bzw. zu diesem Zeitpunkt nicht abschätzbar seien. So wurde hinterfragt, ob die Kapazitäten der Gerichte und der Einbringungserfolg bei den Gerichten abgefragt wurde, ob Kontakt mit den betroffenen Fachämtern zu den Themen Personalmehrbedarf, Schulungsbedarf etc. aufgenommen wurde und ob ein diesbezüglicher Organbeschluss vorläge.
- September 2003** 1. Projektsitzung - Besprechungsprotokoll über die Einrichtung einer Projektgruppe zum Thema „Exekution Neu“
- Oktober 2003** Präsidialerlass Nr. 32/2003, indem die Projektgruppe mit folgenden Teilnehmern installiert wurde:
Mag. Manfred Mohab, Projektleiter, Mag. Abt. 8/2
Dr. Erich Kalcher, Mag. Abt. 1
DI Robert Kalcher, MD-Informationsmanagement
Mag. Evelyn Fasch, Präsidialamt
Stefan Peserl, Vorsitzender des Dienststellenausschusses der Mag. Abt. 8/2
- Im Präsidialerlass wird überdies festgehalten, dass die Rahmenbedingungen im Projekt festgelegt werden und die betroffenen Magistratsabteilungen laufend und rechtzeitig Informationen zum Verlauf des Projektes erhalten.

- Februar 2004** Schreiben des Personalamtes an die Bediensteten des Exekutionsreferates sich im Personalamt zu melden, um eine zukünftige adäquate Verwendung ihrer Person im Magistrat zu finden.
- März 2004** Informationsschreiben des Projektleiters an die Projektgruppe, dass es auf Grund der Einführung von SAP zu drastischen Verzögerungen gegenüber der ursprünglichen Planung gekommen sei
- Oktober 2004** Erneutes Informationsschreiben des Projektleiters betreffend die Software R/WIN zur Bearbeitung von Exekutionen. Zusätzlich werden aber noch Schnittstellenprogramme benötigt. Die nächste Projektgruppensitzung wird für die 2. Jännerhälfte 2005 geplant.
- Oktober 2004** Schreiben des Personalamtes an die Bediensteten des Exekutionsreferates, dass mit Anfang 2005 die Exekutionen ausgelagert werden und sich daher eine berufliche Veränderung ergibt. Die Bediensteten mögen sich im Personalamt melden, um eine zukünftige adäquate Verwendung ihrer Person im Magistrat zu finden.
- Jän. – Dez. 2004** Informationsveranstaltungen zum Thema R/WIN – Software, Elektronischer Rechtsverkehr und Schnittstelle zum Bezirksgericht, etc.
- 12. Jänner 2005** Information an den Leiter der Abteilung für Gemeindeabgaben, Mag. Mohab, dass der Stadtrechnungshof eine Prüfung des Projektes „Neuordnung der Abwicklung von Exekutionen“ durchzuführen beabsichtigt.
- Prüfungsziel ist die die Erhebung der geplanten Vorgangsweise** und des **Umsetzungsstandes** sowie die **Beurteilung der Zweckmäßigkeit der geplanten Auslagerung** mit Hinblick auf **anfallende Kosten, Verwendung der bisher in der Exekutionsabteilung zur Verfügung gestandenen Personalkapazitäten, zusätzlich benötigte Personalkapazitäten** in den hauptsächlich **betroffenen Stellen** Parkgebührenreferat und Jugendamt sowie die **zu erwartenden Einbringungsquoten** der Gerichte (im Vergleich zu den bisherigen Einbringungserfolgen).
- 13. Jänner 2005** Stellungnahmen der betroffenen Ämter, vorrangig Jugendamt, Straßenamt - Parkgebührenreferat wurden vom StRH eingeholt.
- 20. Jänner 2005** Stellungnahmen anderer Städte wurden vom StRH eingeholt.
- 18. Februar 2005** 2. Projektsitzung

Stellungnahme der Mag. Abt. 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

In der Chronologie wird **nicht** auf die sehr aufwendige Information sowie die Erhebung in allen betroffenen Abteilungen durch mich als Projektleiter und Herrn DI Robert KALCHER von der MD-IM verwiesen. **Bei diesen Besprechungen wurde das gesamte Projekt detailliert und eingehend erläutert und alle offenen Fragen behandelt.** Darüber hinaus wurde versucht, den zum Zeitpunkt üblichen Umgang mit Exekutionsforderungen zu erheben.

Termine der Besprechungen bei denen das gesamte Projekt „Exekution NEU“ detailliert und eingehend erläutert und offene Fragen behandelt wurden.

Datum	Zeit	Abteilung
3.5.2004	11.00 Uhr	Rechtsamt
6.5.2004	13.00 Uhr	Veterinäramt
7.5.2004	10.00 Uhr	Marktverwaltung
7.5.2004	10.00 Uhr	Personenbezogene Verfahren
10.5.2004	10.00 Uhr	Gesundheitsamt
12.5.2004	13.00 Uhr	Straßenamt/Parkgebühren
18.5.2004	10.00 Uhr	Wirtschaftsbetriebe
19.5.2004	13.00 Uhr	Baurechtsamt
26.5.2004	10.00 Uhr	Stadtgartenamt
26.5.2004	13.00 Uhr	Feuerwehr
21.6.2004	10.00 Uhr	Wohnungsamt
14.6.2004	10.00 Uhr	Bezirksgericht Frohnleiten
16.7.2004	11.00 Uhr	Rechnungswesen
4.11.2004	10.00 Uhr	Statistisches Amt

Die Protokolle zu diesen Besprechungen liegen in der Abteilung für Gemeindeaufgaben auf.

Anmerkung des Stadtrechnungshofes zur Stellungnahme:

Die **Protokolle dieser Besprechungen beinhalten eine Ist-Erhebung** in den Abteilungen. Eine ausführliche Erläuterung des Projektes Exekution NEU konnte aus den Protokollen nicht ersehen werden. Mag. Mohab führte in der Schlussbesprechung aus, dass alle Abteilungen eine genaue Beschreibung des geplanten Projektes erhielten, was in den Protokollen leider nicht dokumentiert wurde.

3 Berichtsteil

Lt. **Geschäftseinteilung der Stadt Graz** (Stand: 18.03.2005) hat das Referat für Abgabekontrolle und Exekution (im Folgenden kurz: Exekutionsreferat bzw. Exekutionsabteilung genannt) der Abteilung für Gemeindeabgaben nachfolgende **Aufgaben**:

08/2- 201	Vollstreckung der aus eigener Hoheit erhobenen Abgaben und Gebühren
08/2- 202	Vollstreckung von Beiträgen, soweit dafür eine gesetzliche Ermächtigung gegeben ist
08/2- 203	Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes und der Länder erlassenen Bescheide gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz
08/2- 204	Vollstreckung der von den Dienststellen des Magistrates Graz erlassenen Bescheide gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz, ausgenommen privatrechtliche Forderungen

Darüber hinaus werden als Serviceleistung noch **zusätzliche Aufgaben**, wie z.B. die Erstellung von Zahlungsaufforderungen an die Verpflichteten vor Exekutionsbeginn, telefonische Aufforderungen zur Zahlung vor Erlassung des Ersatzfreiheitsstrafebescheides durch das Fachamt sowie Ausforschungen (über ZMR) etc. durchgeführt.

In der KDZ Studie wurde eine Analyse mit folgender Zielsetzung durchgeführt:

- Analyse des Status quo der Exekution hinsichtlich Effizienz und Effektivität
- Herausarbeiten von möglichen Alternativen (Bezirksgerichten)
- Vergleichende Darstellung der Kostenstruktur der genannten Exekutionsformen
- Analyse der Vollstreckungspraxis in vergleichbaren Landeshauptstädten
- Darstellen, bewerten und gewichten der Eigenleistung und Fremdleistung hinsichtlich Effizienz und Effektivität
- Erarbeiten einer Umsetzungsempfehlung einschließlich der damit verbundenen Begleitmaßnahmen

Als Ergebnis wurden **2 alternative Varianten** dargestellt, wobei in der Zusammenfassung der Studie ausdrücklich festgehalten wird, **dass die politische Führung und die Verwaltungsführung** gefordert sind, eine **Grundsatzentscheidung** dahingehend zu treffen, ob in Zukunft die Exekutionen vom Magistrat selbst erbracht werden sollen, oder ob diese Aufgabe an externe Leistungserbringer – d.h. an das zuständige Bezirksgericht ausgelagert werden soll.

1. **Reformvariante 1 – Beibehaltung des bestehenden Leistungsspektrums bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz** durch organisatorische Maßnahmen im Exekutionsreferat

2. **Reformvariante 2 – Auflösung der Exekutionsabteilung und Vergabe der Leistungen an Externe**
(Vollstreckung durch Bezirksgerichte)

3.1 KDZ-Studie: Reformvariante 1 - Beibehaltung des bestehenden Leistungsspektrums bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz durch organisatorische Maßnahmen im Exekutionsreferat

Auszüge aus der Studie:

Diese Reformvariante geht davon aus, dass insbesondere organisatorische Maßnahmen die Effizienz der Exekutionsabteilung wesentlich erhöhen. Folgende Optimierungspotenziale werden gesehen:

- *verstärkter Einsatz von EDV-Mitteln*
- *verbesserte interne Koordination zwischen Exekution-Innendienst-Auftraggebern*
- *Straffung der Geschäftsprozesse auf Basis der ISO-Zertifizierung*
- *Anpassung der Leistungsvorgaben*
- *Optimierung der Barabrechnungen der Exekutoren*
- *Einführung einer Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung zur Steigerung der Effizienz*

Das **Einsparungspotenzial** wird in der Studie wie folgt angegeben:

Der jährliche Personalaufwand für einen Exekutionsmitarbeiter beträgt € 63.000,-- Bei einer Reduktion um sechs Personen würde sich somit kurzfristig ein Einsparungspotenzial von € 381.600,-- p.a. ergeben. Dem mittelfristigen Optimierungspotenzial von 7,5 Personen bzw. € 477.000,-- steht ein gesteigerter Sachaufwand für die Bereitstellung und Wartung der EDV-Unterstützung gegenüber. Wir schätzen die Jahreskosten für die EDV-Ausstattung und Betreuung auf rd. € 20.000,-- (€ 1.500,-- pro Arbeitsplatz).

Die mittelfristige Netto-Einsparung wird somit ca. € 457.000,00 p.a. betragen.

3.2 KDZ-Studie: Reformvariante 2 - Auflösung der Exekutionsabteilung und Vergabe der Leistungen an Externe (Vollstreckung durch Bezirksgerichte)

Die Studie führt im Berichtsteil C zu dieser Variante im Wesentlichen die:

- *rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *organisatorischen Rahmenbedingungen*
- *finanziellen Rahmenbedingungen*
- *qualitative Aspekte*
- *Voraussetzungen für eine externe Leistungserbringung*

an.

Zu den **organisatorischen Rahmenbedingungen** wird in der Studie u.a. ausgeführt:

Die Arbeiten im Zusammenhang mit den Exekutionen verändern in den Fachabteilungen lediglich die Schnittstellen. Die Fachabteilung schickt ihre Akten nicht mehr an die Exekutionsabteilung, sondern in Form eines Exekutionsantrages direkt an das Bezirksgericht.

Aus diesem Grund sollte daher in allen Fachbereichen kein Mehrbedarf an Personal entstehen, sondern aus den derzeitigen Personalbeständen (auf Grund der Schnittstellenbereinigung) die Aufgaben bedeckt werden können.

In der Berechnung gehen wir davon aus, dass Personalkosten nur mehr für einen Mitarbeiter, der die Konkurse und die Koordination durchführt, anfallen.

Die Nettoeinsparung würde sich dann je nach Einbringungserfolg bei den Gerichten zwischen € 998.200,-- (Annahme: 80% der Exekutionen sind erfolgreich) und € 872.800,-- (50% der Exekutionen sind erfolgreich) belaufen.

Anmerkung Stadtrechnungshof:

Im Zwischenbericht der KDZ-Studie vom 13. September 2002 wird auf Seite 26 der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Fahrnisexekution pro Geschäftsfall mit rund 130 Minuten angegeben.

Laut Auskunft der MitarbeiterInnen der Exekutionsabteilung ist dies als ein realistischer Wert anzusehen.

Dagegen wird im Endbericht der KDZ-Studie vom 5. Februar 2003 auf Seite 12 des Berichtes erläutert, dass auf Grund der Verlagerung des Aufgabenschwerpunktes in den Fachabteilungen von der Vorbereitung der Exekutionsanträge für das Exekutionsreferat auf die Vorbereitung für die Bezirksgerichte, der Arbeitsaufwand in den Fachabteilungen gleich bleiben würde, was für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar ist, da die

Nachbearbeitung eines einmal gestellten Antrages bei Gericht sehr viele Schritte mit sich bringen kann (vgl. dazu die **Beilage I: Graphik Mögliche Abläufe einer gerichtlichen Exekution**).

Der Personalmehrbedarf in den Fachämtern findet in der Studie keine Berücksichtigung.

Die oben in der Studie zitierten Einsparungszahlen gelten jedoch nur unter der Voraussetzung, dass für alle ehemaligen Bediensteten der Exekutionsabteilung adäquate Dienstposten im Magistrat gefunden werden.

Stellungnahme der Mag. Abt. 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

*Wenn die Ersteller der Studie die Meinung vertreten, der Personalaufwand in den Fachämtern würde sich nicht erhöhen, können sie wohl schwer gleichzeitig einen Mehrbedarf anführen. Wie ich in allen Projektgruppensitzungen und in meiner Stellungnahme vom 11.04.05 ausführte **ist es auch jetzt schwierig zu sagen ob es einen Mehrbedarf gibt und wie hoch dieser ausfällt**. Noch ist die zugegebenermaßen nicht näher begründete Behauptung des KDZ, dass kein Mehrbedarf bestünde, nicht widerlegt. Die Behauptung des Referates für Parkraumbewirtschaftung, es bestünde ein Personalbedarf von 4-5 Personen ist dagegen vollkommen aus der Luft gegriffen. Dieser Bedarf wird aber vom Stadtrechnungshof, nicht näher begründet, als realistisch betrachtet.*

3.3 Plausibilitätsstudie der Procura Unternehmensberatung GmbH

Die 30-seitige Plausibilitätsstudie zum Endbericht der KDZ GmbH wurde von der ProCura Unternehmensberatung GmbH im Auftrag von Dr. Wilhelm Techt, Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, im Zeitraum 2.4.2003 bis 16.5.2003 durchgeführt.

Die Plausibilitätsstudie kommt zu den **Schlussfolgerungen**, dass die KDZ-Studie als „*grundsätzliches Strategiepapier*“ dienen kann, aber die Umsetzung der für die Umstrukturierung notwendigen Maßnahmen viel zu „*theorielastig*“ seien, als dass sie in den vorgesehenen Zeiträumen durchführbar wären.

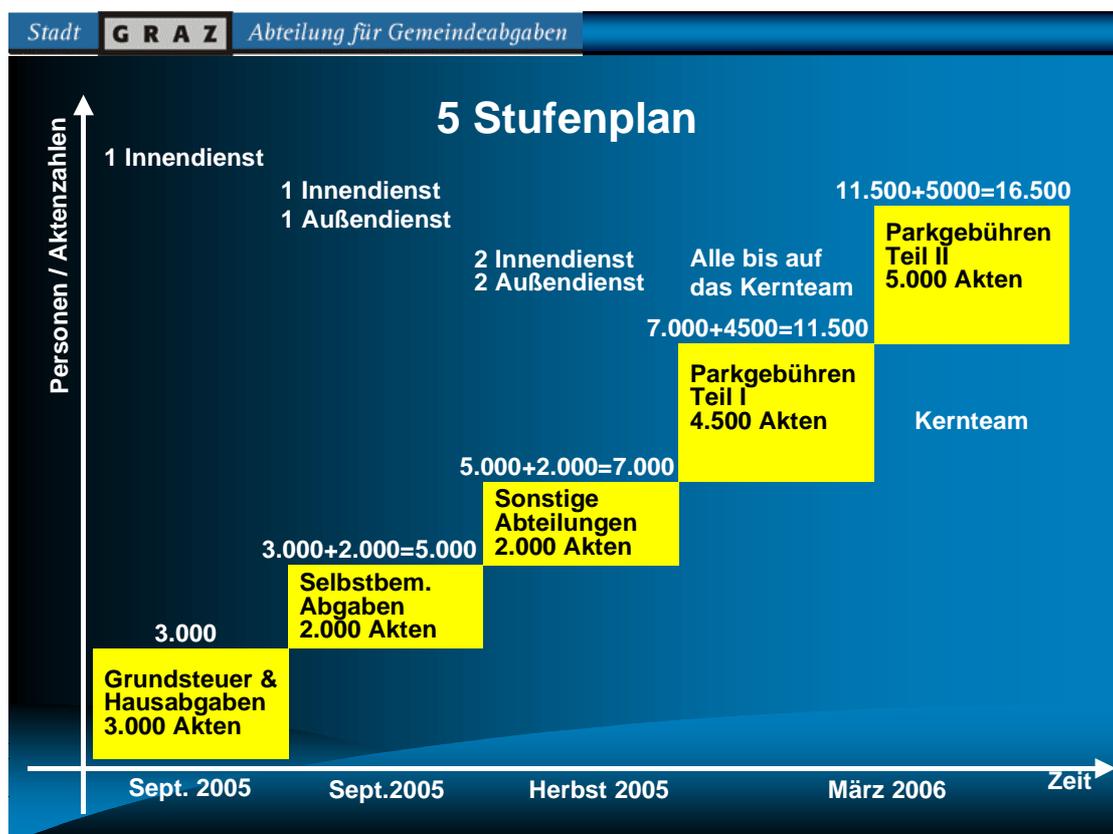
Das errechnete **Einsparungspotenzial der Reformvariante 1** wird in der Studie als theoretischer Wert, der in der Praxis nicht erzielbar erscheint, angesehen, zumal die dafür notwendigen Maßnahmen (Verbesserung EDV, ISO-Zertifizierung) kostenmäßig in untergeordnetem Ausmaß zum Ansatz kamen.

Ähnliches wird für die **Reformvariante 2**, bei der von einer vollständigen Auflösung der Exekutionsabteilung ausgegangen wird, angeführt; das errechnete Nettoerduktionspotenzial erweise sich vor dem Hintergrund praktischer Umsetzung als äußerst theoretisch und in seiner Höhe nicht umsetzbar, zumal auf eine kostenmäßige Quantifizierung jeglicher Reformmaßnahmen und organisatorischer Schritte verzichtet wurde.

Abschließend wird in der Studie empfohlen, eine umfassende Umsetzungs-, Kosten- und Zeitplanung als Grundlage für die Entscheidungsträger zu erstellen.

3.4 Geplantes Projekt

Vom Leiter der Abteilung für Gemeindeabgaben wurde für die **Umsetzung der Reformvariante 2**, Auflösung der Exekutionsabteilung und Vergabe der Leistungen an Externe (Vollstreckung durch Bezirksgerichte) **nachfolgender 5 - Stufenplan** ausgearbeitet:



Quelle: Unterlagen Projektleitung

Lt. Projektleiter (Leiter der Abteilung für Gemeindeabgaben, Mag. Mohab) sind im **Kernteam** etwa **fünf Innen- und AußendienstmitarbeiterInnen** sowie **zwei MitarbeiterInnen für die Kassa** (KassierIn und StellvertreterIn) vorgesehen. Es ist die Minimalbesetzung, mit der noch ein Exekutionsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Die Aufgabe des Kernteams ist die Exekutionstätigkeit der verbliebenen Forderungen. Auch die Aufteilung dieser verbliebenen Forderungen auf die noch vorhandenen Exekutoren und das Gericht.

Der **Einbringungserfolg** wurde bis jetzt von niemandem definiert bzw. in irgendeiner Weise dokumentiert. Es gibt weder im Exekutionsreferat noch bei Gericht Statistiken darüber.

Der **Erfolg**, wie immer man ihn definiert, ist jedenfalls **von der jeweiligen Forderung abhängig**. Grundsteuerforderungen sind etwas anderes als Parkstrafen- oder Kindergartenbeitragsforderungen.

Möglicherweise ist der **Erfolg auch von der geografischen Lage** (Land, dörfliche Gemeinschaft im Gegensatz zu urbanem Umfeld) **abhängig**. Auf alle Fälle ist er **von der sozialen Schicht abhängig** und die ist auch in verschiedenen städtischen Gebieten (Sozialer Wohnbau, Gemeindebau, Siedlungen oder verdichteter Flachbau, Einfamilienhäuser) unterschiedlich.

Bei der Exekution über das Gericht kommt es außerdem zu einer **Prozessumkehr**, denn **bei Gericht erfolgt zum Unterschied vom Magistrat zuerst eine Drittverbotsexekution und erst dann eine Fahrnisexekution** (Modell: vgl. **Beilage I**). Wie sich das auf die Zahlungsmoral auswirken wird, und ob es sich überhaupt auswirkt, wenn die zu Exekutierenden plötzlich vom Gericht und nicht mehr vom Magistrat angeschrieben oder konsultiert werden, kann nicht abgeschätzt werden.

Akten je Abteilung und sonstige betroffene Abteilungen:

Referat f. Parkraumbewirtschaftung, A 10/1P	9.500	Vollstreckungsersuchen	56%
Grundsteuer und Hausabgaben, A8/2	3.000	Rückstandsausweise	18%
Unternehmensabgaben, A8/2	2.000	Rückstandsausweise	12%
Amt für Jugend und Familie, A 6	500	Einhebungsersuchen	3%
Referat für gewerbliche Betriebsanlagen	320	Vollstreckungsersuchen	
Bau- und Anlagenbehörde, A17	270	Vollstreckungsersuchen	
Straßenamt, A10/1	250	Einhebungsersuchen	
Abteilung für Rechnungswesen, A8/3	170	Einhebungsersuchen	
Finanz- und Vermögensdirektion	100	Rückstandsausweise	
Referat für Zivilrechtsangelegenheiten	50	Vollstreckungsersuchen	
Feuerwehr	40	Einhebungsersuchen	
ehem. Amt f. Statistik u. Einwohnerwesen	20	Vollstreckungsersuchen	
Stadtgartenamt, A 10/5	10	Vollstreckungsersuchen	
Amtshilfeersuchen	10	Vollstreckungsersuchen	
Personalamt, A 1	2	Vollstreckungsersuchen	

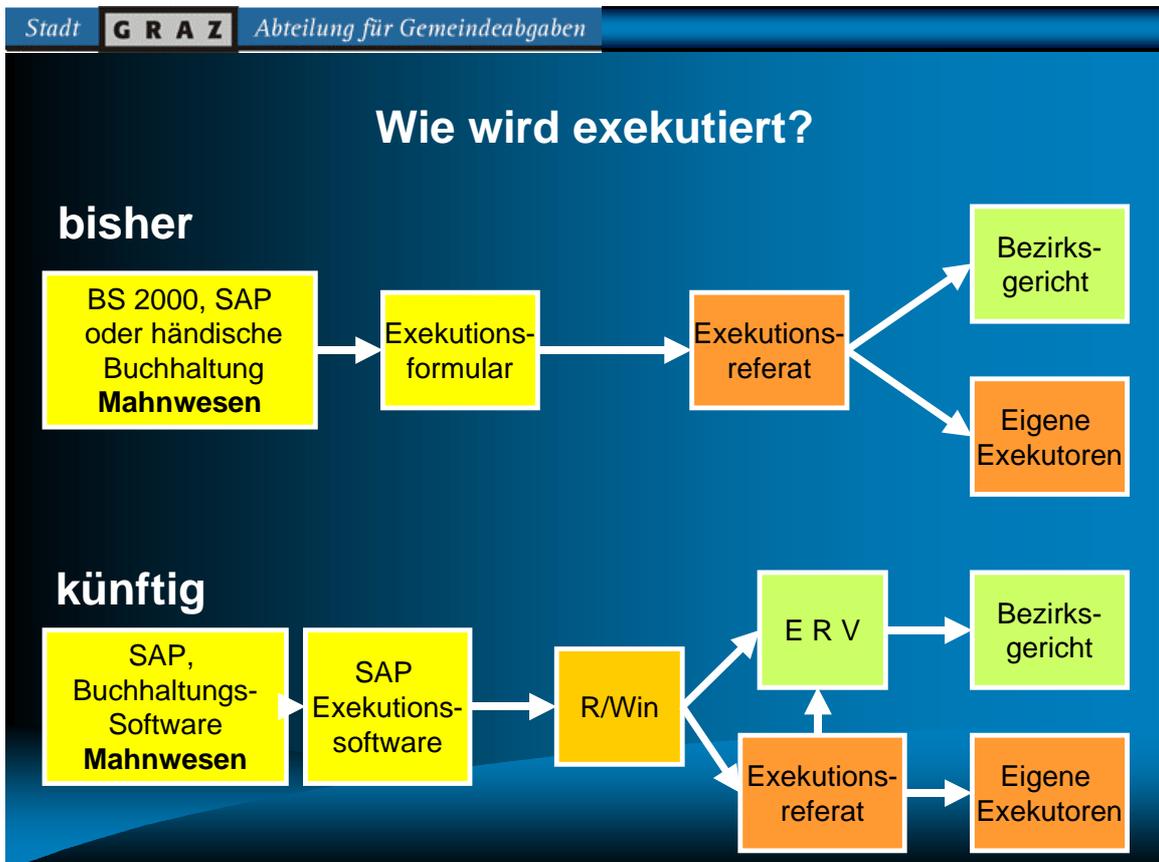
Gesamtzahl der Akten **16.242**

Quelle: Unterlagen Projektleitung

Rückstandsausweise sind vollstreckbare Exekutionstitel, die durch Nichtzahlung einer Abgabe entstehen und die sofort exekutierbar sind.

Vollstreckungsersuchen beinhalten exekutierbare Forderungen auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles, Bescheides etc.

Einhebungsersuchen sind keine exekutierbaren Forderungen, da noch kein rechtskräftiges Urteil, Bescheid etc, vorliegt.



Quelle: Unterlagen Projektleitung

R/Win ist eine Software für Recht und Betreuung, die auch in der Exekutionsabteilung in Salzburg mit Erfolg eingesetzt wird.

Diese **Software sollte lt. Plan des Projektleiters mit Mai 2005 in Betrieb genommen** werden. Dies setzt jedoch voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch SAP und die dazugehörigen Schnittstellenprogramme problemlos funktionieren, was derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Die Abteilung Informationsmanagement hat im Dezember 2004 **10 Lizenzen im Wert von € 6.137,50 netto (=brutto € 7.365,-)** gekauft. Die **Folgekosten** für das R/WIN Service (Software-Update, Hotline) belaufen sich auf ca. 10 % des Nettobetrages pro Jahr, d.s. somit ca. € 614,- pro Jahr für 10 Lizenzen.

Eine Erweiterung der Lizenzen ist jederzeit möglich, wobei 10 Lizenzen bedeutet, dass nur 10 Benutzer **gleichzeitig** im R/WIN arbeiten können. Unabhängig davon kann die Software auf mehr als 10 PC's installiert werden.

Die Anschaffung der Software R/Win ist **sehr begrüßenswert**, da die Exekutionsabteilung bis dato auf einen verstärkten Einsatz von EDV-Ressourcen verzichten musste. Darüber hinaus ist es ein weiterer Schritt in Richtung **Elektronischer Rechtsverkehr**.

3.5 Ablauf einer Exekution

In der **Anlage I** sind alle Schritte, die bei einer Drittschuldnerexekution bzw. bei einer Fahrnisexekution anfallen können, graphisch dargestellt.

Der „**Idealfall**“ einer Fahrnisexekution mit Drittschuldnerausforschung zeigt folgendes Bild:

- Antrag an das zuständige Bezirksgericht
- Bewilligung seitens des Gerichtes
- Zahlung über Gerichtsvollzieher oder (Teil-)zahlungen über den Drittschuldner
- Antrag auf Einstellung (bei Zahlung über den Drittschuldner)
- Verbuchung des Zahlungseinganges

Dieser „**Idealfall**“ ist **nur gegeben, wenn** ein Lohnabzug (=Drittschuldner) bei der nächsten Auszahlung möglich ist bzw. wenn der zuständige Gerichtsvollzieher den Verpflichteten tagsüber antrifft und dieser Gesamtbetrag sofort bezahlt wird bzw. Da dem Verpflichteten bei einem solchen Antrag vom Gericht nur der Betrag und die betreibende Stelle genannt werden können (weitere Angaben werden vom Gericht nicht angenommen), gibt es sehr oft Rückfragen bezüglich der Art des Rückstandes.

Bei einem **Einspruch** (binnen 14 Tagen nach Bewilligung) muss der rechtskräftige Exekutionstitel binnen 5 Tagen in Papierform nachgereicht werden, da ansonsten der Antrag kostenpflichtig abgewiesen wird.

Sollte gleichzeitig ein Antrag gemäß § 294a EO (=Gehaltsexekution) bei Gericht gestellt werden, was üblicherweise gemacht wird, und sollte nach einer Anfrage vom Gericht an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine positive Drittschuldnererklärung (= der Verpflichtete hat ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis) einlangen, wird der Antrag auf Fahrnisexekution seitens des Gerichtes ruhend gestellt, unabhängig davon, ob eine Lohnpfändung möglich ist oder nicht (z.B. Vorphändungen, Einkommen unter Existenzminimum).

Dann ist wiederum ein Antrag auf Fahrnisexekution zu stellen. Sollte der Verpflichtete in der Zwischenzeit verzogen sein, ist die neue Wohnadresse von der betreibenden Partei auszuforschen; dann folgt ein Antrag auf Durchführung der Fahrnisexekution an der neuen Adresse.

Weitere mögliche Anträge, die von der betreibenden Partei u.a. bei Bedarf zu stellen sind:

- Einschränkung der Fahrnisexekution bei Teilzahlungen
- Antrag auf neuerlichen Vollzug
- Antrag auf Wochenendvollzug
- Antrag auf Wohnungsöffnung
- Antrag auf Vorlage des Vermögensverzeichnisses
- Antrag auf Aufschiebung der Exekution (zB. Im Falle von Ratenansuchen oder Abklärung von Einwendungen)

Gem. § 252f EO ist ein **Antrag auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug**, der sich gegen einen Verpflichteten richtet, bei dem in einem anderen Verfahren innerhalb der letzten sechs Monate ein Vollzug nicht durchgeführt werden konnte, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, **zu bewilligen**, jedoch **erst sechs Monate nach dem letzten ergebnislosen Vollzugsversuch** zu vollziehen, wenn nicht ein früherer Vollzugsversuch erfolversprechend ist. Der betreibende Gläubiger ist davon zu verständigen. Macht der betreibende Gläubiger glaubhaft, dass beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, so ist der Vollzug vor Ablauf dieser Frist durchzuführen (sogen. Sperrfrist).

Die **Kosten einer Exekution** bei Uneinbringlichkeit trägt die Stadt Graz, dh bei mehreren Anträgen verschiedener Magistratsabteilungen gegen den gleichen Verpflichteten vervielfachen sich diese Kosten. Da hier vielleicht nach dem 1. Antrag eine Sperrfrist eintreten könnte, sind die weiteren magistratseigenen Anträge kostenpflichtig gesperrt. Speziell im Referat für Parkraumbewirtschaftung und Abgabenstrafen müsste eine zentrale Stelle eingerichtet werden, um zu vermeiden, dass verschiedene Referenten des gleichen Referates wegen einzelner Parkstrafen mehrere Anträge stellen (die ebenfalls diese Sperrfrist auslösen könnten).

Gerichtsgebühren im Exekutionsverfahren gemäß Gerichtsgebührengesetz (idF BGBl I 128/2004),
 Tarifpost 4 **Pauschalgebühren in Exekutionsverfahren (ausgenommen Exekution auf das unbewegliche Vermögen)**

Bemessungsgrundlage			Gebühr
<i>in Euro</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>in Euro</i>
	0,01 -	150,00	13,00
	150,01 -	360,00	29,00
	360,01 -	730,00	34,00
	730,01 -	2.180,00	46,00
	2.180,01 -	3.630,00	62,00
	3.630,01 -	7.270,00	79,00
	7.270,01 -	36.340,00	114,00
	36.340,01 -	72.670,00	138,00

Bei Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erhöhen sich die Gerichtsgebühren um **Euro 6,--**

An Vollzugsgebühren kommen als Pauschalgebühr **zusätzlich Euro 6,--** für 3 Vollzüge hinzu.

Grundsätzlich kann von folgenden durchschnittlichen Kosten ausgegangen werden:

- Antrag auf Fahrnisexekution mindestens Euro 25,--
- Drittschuldnererklärung Euro 25,--
- Wochenendvollzug Euro 25,--
- Pfändung mindestens Euro 150,--
- Wohnungsöffnung mindestens Euro 300,--

Stellungnahme der Mag. Abt. 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

Die in ihrem Ablauf logische und einfache Gerichtsexekution wird hier äußerst kompliziert, aufwendig und zum Teil falsch beschrieben.

So ist auch im **Idealfall kein Antrag auf Einstellung** zu schreiben, wenn die Zahlung erfolgt ist. Nur wenn das Fachamt die Forderung kassiert, muss das dem Gericht selbstverständlich mitgeteilt werden, so wie dies in solchen Fällen auch dem Exekutionsreferat mitgeteilt werden musste.

Wenn der **Lohnabzug** bei der nächsten Auszahlung nicht möglich ist, wird wie bisher eine Teilzahlung mit dem Drittschuldner vereinbart.

Wenn der Gerichtsvollzieher den Verpflichteten **tagsüber nicht antrifft** geht er natürlich auch **abends oder in der Nacht** hin. (ohne zusätzliche Kosten)

Wenn der Gesamtbetrag nicht sofort bezahlt werden kann kommt der Gerichtsvollzieher auch drei bis viermal wieder um den Betrag in Raten zu kassieren. (ohne zusätzliche Kosten)

Natürlich können wir dem Antrag alle Informationen begeben und der Gerichtsvollzieher kann daher wie bisher alle notwendigen und gewünschten Auskünfte erteilen. **Dass das Gericht weitere Angaben nicht annimmt stimmt einfach nicht.**

Bei einem **Einspruch** brauchen wir den rechtskräftigen Exekutionstitel nicht binnen fünf Tagen nachreichen, da wir diesen automatisch in R-win generieren und immer mit dem Antrag mitsenden, sodass **die Gefahr einer Abweisung nicht besteht.**

Weiters ist auf derselben Seite angeführt, dass ein **gesonderter Antrag auf Fahrnisexekution** zu stellen sei. Das stimmt nur bedingt, da bei einem kombinierten Antrag die Fahrnisexekution bereits bewilligt ist und lediglich dann, wenn über den Drittschuldner kein oder nur unbefriedigend wenig Geld zu holen ist ein Antrag auf Fortführung der Fahrnisexekution zu stellen ist. Bei erfolgreicher Gehaltsexekution kann die Fahrnisexekution natürlich unterbleiben. Werden Firmen exekutiert, wie dies bei Abgabenforderungen der Unternehmensabgaben häufig vorkommt, wird ohnehin nur eine Fahrnisexekution eingeleitet, da ja keine Gehaltsexekution möglich ist.

Auch die angeführten **weiteren möglichen Anträge** sind zu relativieren:

Eine **Einschränkung der Fahrnisexekution bei Teilzahlung** erfolgt nur, wenn das Fachamt Zahlungen annimmt oder Teilzahlungen vereinbart. Das muss das Fachamt dem Gericht natürlich mitteilen, so wie dies in solchen Fällen auch dem Exekutionsreferat mitgeteilt werden musste.

Ein Antrag auf **neuerlichen Vollzug** (siehe auch letzter Absatz auf Seite 14) ist nur zu stellen, wenn wir Informationen haben, dass der Verpflichtete vor Ablauf der Sperrfrist zu Geld gekommen ist. Es macht ja wenig Sinn, einen Verpflichteten, bei dem heute keine pfändbaren Gegenstände gefunden wurden in ein oder zwei Monaten schon wieder zu exekutieren. Deshalb, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Sperrfrist von sechs Monaten. Nach Ablauf der Sperrfrist braucht kein neuerlicher Antrag auf Vollzug gestellt werden. Dann wird der Verpflichtete mit allen, auch den inzwischen eingelangten, Exekutionsanträgen konfrontiert.

Bei Exekutionsanträgen die auf Verwaltungsstrafen zurückzuführen sind, das ist bei mehr als zwei Drittel der Fall, ist die Sperrfrist nicht relevant, da ja schon nach der Feststellung, dass keine pfändbaren Gegenstände vorhanden sind, ein Ersatzarrest verhängt wird.

Ein Antrag auf **Wochenendvollzug** oder **Wohnungsöffnung** wird nur gestellt, wenn der Bericht des Gerichtsvollziehers mit diesen Mitteln **Erfolg verspricht**. Ein Wochenendvollzug kommt etwa in einem halben Prozent aller gerichtlichen Exekutionsfälle vor und die Häufigkeit der Wohnungsöffnung liegt unter einem Promill aller gerichtlichen Exekutionsfälle.

Anträge auf Vorlage des **Vermögensverzeichnisses** brauchen nicht gestellt werden, sondern werden automatisch vom Gerichtsvollzieher beigebracht.

Wenn das Fachamt Einwendungen abklären muß oder eine Ratenzahlung vereinbart, wird es die Exekution natürlich **aufschieben** müssen, so wie sie in solchen Fällen auch beim Exekutionsreferat aufgeschoben werden musste. Wird aber beispielsweise die Ratenzahlung nicht eingehalten, kann die Exekution mit einem einfachen Antrag fortgeführt werden.

Zu den Anträgen ist generell zu sagen, dass es sich dabei um standardisierte Textbausteine handelt die mit einem Mausklick am Bildschirm eingesetzt und versendet werden.

*Die im Anhang des Berichtes als **Beilage I** angeschlossenen Darstellung über den **Ablauf der Exekution** ist **für mich nicht in allen Punkten verständlich**. Im übrigen gelten auch für diese Darstellung die bereits im Punkt 3 erläuterten Sachverhalte.*

Anmerkung des Stadtrechnungshofes zur Stellungnahme:

Die in der **Beilage I** aufgezeigten Abläufe sollen einen **Überblick über den theoretischen Ablauf einer Exekution** aufzeigen sowie die **möglichen Schritte darstellen**.

Die von Mag. Mohab aufgezeigten, von den Ausführungen des Stadtrechnungshofes abweichenden Abläufe, resultieren daraus, dass es anscheinend **Unterschiede in der Gerichtspraxis zur Theorie und bei der Handhabung von der Software R/Win** gibt. Diese (in wenigen Fällen) **unterschiedliche Darstellung des Ablauf haben jedoch keine Auswirkung auf die Aussage des Berichtes**.

Die aufgelisteten Anträge sind jedoch nur ein kleiner Auszug der Anträge, die das Programm R/ WIN zu bieten hat.

Der **Stadtrechnungshof legt jedoch Wert auf den Hinweis**, dass **zwar die Anträge mit R/WIN automatisch befüllt und abgeschickt** werden können. Das **Know-how der MitarbeiterInnen** aber, wann, **welcher Antrag zu welchen Kosten und welcher Vorgang der sparsamste und zweckmäßigste ist, darf keinesfalls unterschätzt werden**. Auch der Rückverkehr von den Gerichten ist nicht abzuschätzen.

3.6 Stellungnahmen der betroffenen Ämter

Die hauptsächlich betroffenen Ämter und Abteilungen, wie Straßenamt, Referat für Parkgebühren, Referat für liegenschaftsbezogene Abgaben und Referat für Unternehmensabgaben und Jugendamt gaben auf Anfrage des Stadtrechnungshofes im Wesentlichen **nachfolgende Stellungnahmen** ab.

Das **Referat für Parkgebühren** führte aus:

Als von der geplanten Maßnahme der Auslagerung der Exekutionen an die Bezirksgerichte hauptbetroffene Abteilung mit einem Anteil von rd. 60 % der insgesamt im Magistrat jährlich anfallenden 16.250 Exekutionsakte (Tendenz steigend: 2003 rd. 10.000 Fälle; 2004 rd. 11.000 Fälle), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Ausgangslage:

Derzeit werden die Vollstreckungsersuchen mit den Exekutionstiteln (Bescheiden), den Postaufträgen und den Karteikarten in der MD-IM gedruckt und an das Straßenamt/Referat für Parkraumbewirtschaftung geliefert. Diese Schriftstücke werden sodann in der Poststelle zusammengeführt und an die Abteilung für Gemeindeabgaben in Papierform weiter geleitet. Die Daten der einzelnen Exekutionsfälle werden dem dortigen Referat für Exekutionen mittels File-Transfer zur Verfügung gestellt.

Mit Einführung von R/Win und ab Inbetriebnahme der neuen Anwendung des Parkgebührenprogrammes erfolgt die Übermittlung der Exekutionsfälle nur mehr in elektronischer Form, woraus für das Referat für Parkraumbewirtschaftung eine entsprechende Verwaltungsvereinfachung resultiert.

Die weitere Bearbeitung der Exekutionen beschränkt sich derzeit hauptsächlich auf die Verbuchung der Strafgebühren (wenn der Fall beim Exekutor bezahlt wurde) und im Falle der Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auf die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Weiters werden Fälle nur retourniert, wenn im ZMR keine neue Adresse eruiert ist oder wenn im Laufe des Exekutionsverfahrens Raten- oder Stundungsansuchen bzw. Rechtsmittel einlangen.

1. Welche Probleme werden vermutet?

Bisher war das Referat für Exekutionen die zentrale Anlaufstelle für sämtliche Magistratsabteilungen und Schuldner. Bei einer Abwicklung der Exekutionsfälle im Straßenamt/Referat für Parkraumbewirtschaftung ist bei rd. 11.000 Akten jährlich mit einer erheblichen Zunahme des Parteienverkehrs (telefonisch und persönlich) und Schriftverkehrs mit den Verpflichteten und Drittschuldnern sowie mit den Bezirksgerichten selbst zu rechnen. Einen erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand wird den unzähligen zu stellenden Anträgen im Zuge der Fahrnisexekution zukommen. Eine weitere Problematik dürften die so genannten Sperrfristen darstellen. Um zu vermeiden, dass kostenpflichtige Anträge trotz Sperrfrist gestellt werden, müsste eine zentrale Stelle eingerichtet werden.

2. Welche Personalkosten werden voraussichtlich zusätzlich anfallen?

Selbst bei einer optimalen Gestaltung einer funktionierenden EDV-Anwendung, mit der lediglich ein elektronischer Datenverkehr mit den Gerichten impliziert ist, wird im Straßenamt mit einem Personalbedarf von 4 bis 5 Personen gerechnet, um die neuen Aufgaben durchführen zu können. Organisatorisch wäre daher eine eigene Gruppe für die Durchführung der Exekutionsverfahren, die im Straßenamt entstehen, einzurichten. Mit einem einzigen, seitens der Projektleitung kolportierten Dienstposten wird jedenfalls nicht das Auslangen gefunden werden können.

3. Welche Sachkosten werden voraussichtlich zusätzlich anfallen?

Die Räumlichkeiten für die Einrichtung der erwähnten Gruppe von 4 bis 5 Personen wären mangels vorhandener Ressourcen zu schaffen und die Arbeitsplätze einzurichten (Möbel, EDV-Ausstattung, Lizenzen für R-Win etc.).

4. Wird es Schulungsbedarf geben und wenn ja, wie hoch wird er sein?

Da nicht damit gerechnet werden kann, dass ausreichend geschultes Personal lediglich verschoben wird, sind die entsprechenden EDV-Schulungen (für R-Win) und Fachschulungen für das Exekutionsverfahren in mehreren Seminaren durchzuführen. Das Ausmaß des Schulungsbedarfs kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

5. Welche organisatorischen Veränderungen würde die geplante Dezentralisierung der Exekutionshandlungen mit sich bringen?

Abgesehen von den bereits dargestellten innerorganisatorischen Änderungen (eigene Gruppe, Räumlichkeiten und sonstige Ressourcen) wäre durch die Dezentralisierung der Exekutionshandlungen vor allem für Abteilungen mit wenigen Exekutionsfällen ein unvereinbarer Aufwand für Schulungen, Lizenzen etc. verbunden.

Ob mit einer Umverteilung dieser speziellen Dienstleistung tatsächlich Einsparungen (Personal, Sachaufwand) erzielt werden können, ist äußerst fraglich. In sämtlichen österreichischen Landeshauptstädten wird eine zentrale Exekutionsstelle gehalten, um Außenstände möglichst rasch, effizient und Kosten sparend einzubringen.

Es wird daher vorgeschlagen, jedenfalls den Innendienst des Referates für Exekutionen in der Abteilung für Gemeindeabgaben als zentralen Dienstleister für sämtliche Magistratsabteilungen, aber auch im Sinne eines ONE STOP SHOPS für Schuldner aufrecht zu erhalten.

Das Jugendamt gab an, dass es voraussichtlich zu keinem zusätzlichen Personalbedarf kommen werde. Das Jugendamt sieht der geplanten Auslagerung der Exekutionsarbeit betreffend die offenen Forderungen im Kinderbetreuungsbereich positiv entgegen, vor allem auch deshalb, weil hier im privatwirtschaftlichen Bereich gearbeitet wird und hier die gewährleistete Vorschaltung einer Mahnklage bei Gericht ein effektives Mittel zur Einbringung offener Forderungen darstellt.

Das Referat für liegenschaftsbezogene Abgaben und das Referat für Unternehmensabgaben können auf Grund von fehlenden Informationen, welcher Aufwand es sein wird, die Exekutionsarbeit selbst durchzuführen nicht abschätzen, ob es einen Personalmehrbedarf in den Referaten geben wird, da die Auswirkungen nicht abschätzbar sind bzw. ihnen keinerlei Informationen über den konkreten Arbeitsablauf einer Exekution vorliegen.

Lt. **Schätzung des Leiters des Referates für Unternehmensabgaben** wird nur **im günstigsten Fall** das Auslangen mit dem derzeitigen Personal gefunden werden.

Beide Referatsleiter stehen einer Übernahme der Exekutionsagenden neutral gegenüber.

Stellungnahme der Mag. Abt. 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

Es wird ausgeführt, dass speziell im Referat für Parkraumbewirtschaftung eine zentrale Stelle eingerichtet werden müsse, um zu vermeiden, dass verschiedene Referenten des gleichen Referates wegen einzelner Parkstrafen mehrere Anträge stellen. Das ist vorwiegend ein Problem der Stammdatenpflege. **Sind die Fahrzeughalter oder Lenker einheitlich erhoben kann R-win die Mehrfachanträge erkennen.** Sonst schafft das auch eine zentrale Stelle nicht.

Dem Referat für Parkraumbewirtschaftung breiter Raum gegeben Befürchtungen und Ängste zu formulieren die von der Projektleitung mühsam behandelt und argumentiert wurden. Bei jeder Prozessänderung ist mit der Entstehung solcher Ängste und Befürchtungen zu rechnen. **Die Behandlung durch den Stadtrechnungshof sollte diesen Ängsten keinen Auftrieb geben.** Besonders beim Referat für Parkraumbewirtschaftung sind diese Befürchtungen verständlich, da in der Vergangenheit unter dem „Deckmantel“ einer Verwaltungsreform oder Vereinfachung oft zusätzliche Arbeiten vom Referat übernommen werden mussten.

Dass allerdings die wunderliche Idee eines ONE STOP SHOPS für Schuldner, bei vollelektronischer Abwicklung mit dem Gericht vom Stadtrechnungshof in die Vorschläge bei der Zusammenfassung übernommen wird, kann ich nicht nachvollziehen. Wie der Stadtrechnungshof richtig feststellt, ist das Exekutionsreferat ein zentraler Dienstleister aber ob ein Exekutionsvorgang aufgenommen, wegen beispielsweise einer Ratenvereinbarung unterbrochen oder aus anderen Gründen auch abgebrochen wird, bestimmt immer das Fachamt. Das Exekutionsreferat steuert nur über Auftrag des Fachamtes die Exekution oder Gerichtsexekution und kann einem Schuldner nur bedingt Auskunft geben.

Ein besonderes Service für Kunden die nicht zahlen wollen finde ich nicht zielgerecht. Aufgabe und Ziel einer Eintreibung ob dezentral oder zentral, kann doch nur sein, die Forderungen der Stadt effizient, rasch und kostengünstig hereinzubekommen. Die Stadt ist also der Kunde, dessen Ansprüche berücksichtigt werden sollten.

3.7 Vergleich mit anderen Städten

Seitens der nachfolgend angeführten Städte wurden auf Anfrage des Stadtrechnungshofes folgende Informationen zur Organisation des Exekutionswesens zur Verfügung gestellt:

Wien

- Eigene Erhebungs- und Exekutionsabteilung
- 63 MitarbeiterInnen, davon 51 Exekutoren
- Sehr gute EDV-Ausstattung

Linz

- Eigene Exekutionsabteilung
- 7 MitarbeiterInnen, davon 3 Exekutoren
- Sehr gute EDV-Ausstattung

Salzburg

- Eigene Exekutionsabteilung
- 8 MitarbeiterInnen, davon 3 Exekutoren
- Sehr gute EDV-Ausstattung

Innsbruck

- Eigene Exekutionsabteilung
- 8 MitarbeiterInnen, davon 6 Exekutoren
- EDV-Ausstattung

Klagenfurt

- Zentrale Exekutionsabteilung
- Keine eigenen Exekutoren
- Alle Exekutionen werden über das Gericht vollzogen

Zusammenfassend hält der Stadtrechnungshof fest, dass es in allen zitierten Städten zentrale Exekutionseinheiten mit eigenen Exekutoren (bis auf Klagenfurt) gibt.

Die Stadt Graz würde bei Auflösung ihrer zentralen Einheit eine Vorreiterrolle übernehmen.

3.8 Personalkapazität

Die KDZ – Studie vom Februar 2003 ging beim Personalstand von einem Vollzeitäquivalent **von 20,5 Personen** aus, wovon **9 Personen im Außendienst** tätig waren.

Derzeit (Stand März 2005) arbeiten 8 Personen im Innendienst und 7 im Außendienst, da bereits einige Personen in andere Bereiche versetzt wurden.

Lt. Projektleiter verbleiben lt. Stufenplan im **Kernteam** etwa **5 Innen- und AußendienstmitarbeiterInnen sowie 2 MitarbeiterInnen** für die Kassa (KassierIn und StellvertreterIn). Die Aufgabe des Kernteams ist die Exekutionstätigkeit in Bezug auf die verbliebenen Forderungen.

Lt. Stellungnahme des Straßenamtes ist dort für die Durchführung der Exekutionstätigkeit mit einem **Personalbedarf von 4 bis 5 Personen** zu rechnen. Organisatorisch wäre daher eine eigene Gruppe für die Durchführung der Exekutionsverfahren, die im Straßenamt entstehen, einzurichten.

Mit einem einzigen, seitens der Projektleitung kolportierten Dienstposten wird jedenfalls nicht das Auslangen gefunden werden können.

Das **Einsparungspotential** der Variante II der KDZ-Studie geht davon aus, dass in der Exekutionsabteilung lediglich **1 MitarbeiterIn** verbleibt, was folgende Einsparung an Personalkosten nach sich ziehen würde: 19,5 MitarbeiterInnen x € 63.600,- (= durschn. Personalkosten aus KDZ-Studie) = € 1.240.200,-
- an Einsparung.

Geht man davon aus, dass **im Kernteam 7 Personen verbleiben** und im Straßenamt **4-5** Personen zusätzlich benötigt werden, um die Aufgaben der Exekutionstätigkeit durchführen, ist keine sichtliche Einsparung an

Personal erkennbar. In dieser Berechnung sind alle übrigen Abteilungen und Referate, die zukünftig ihre Exekutionen selbständig durchführen sollten, noch **nicht** berücksichtigt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Annahme in der KDZ-Studie betreffend Personaleinsparung als unrealistisch anzusehen ist.

Stellungnahme der Mag. Abt. 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

Es wird angeführt, dass einige Personen in andere Bereiche versetzt worden wären. Das Exekutionsreferat hat nach eigener Rechnung 6 Mitarbeiter verloren:

Herr [REDACTED] der von mir dem Referat für Liegenschaftsbezogene Abgaben zugeordnet wurde, als keine Grundsteuerexekutionen mehr in das Exekutionsreferat gegeben wurden. (Stufenplan) Herr [REDACTED] ist auf eigenen Wunsch im Mai 2003 in die MD-IM versetzt worden für ihn kam aber Herr [REDACTED]. Herr [REDACTED] sollte schon wesentlich früher versetzt werden, er hat aber seine Versetzung aus gesundheitlichen Gründen verschoben. Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] sind aus gesundheitlichen Gründen pensioniert worden und Frau [REDACTED] ist schwer erkrankt und seit Herbst 2003 im Krankenstand.

Herr [REDACTED] ist vom Exekutionsaußendienst in die Kassa gegangen, da der vormalige Kassier Herr [REDACTED] auf Grund einer Erkrankung eine Diensterleichterung auf sechs Stunden erhielt und daher den Kassendienst nicht mehr versehen konnte.

Entschieden verwehre ich mich gegen jede Prognose bezüglich des Personalbedarfs.

Ich kann nur wiederholen, dass wir den Bedarf ermitteln werden aber die vom Referat für Parkraumbewirtschaftung kolportierten vier bis fünf Bediensteten sind genauso aus der Luft gegriffen wie der von mir angeblich kolportierte eine Dienstposten. Es liegt mir sehr viel daran, dass sich insbesondere das Referat für Parkraumbewirtschaftung darauf verlassen kann zumindest die erforderliche Personalkapazität zugeteilt zu bekommen.

*Es wird angeführt das Kernteam bestünde aus sieben Personen und im Straßenamt würden vier bis fünf Personen zusätzlich benötigt. Diese Darstellung ist insofern zu relativieren, als **von den sieben Personen des Kernteams zwei der Kassa zuzurechnen sind.** Die Auflösung der Kassa ist ebenfalls ein Teil der von der Abteilung für Gemeindeabgaben eingebrachten Aufgabenkritik und wird von mir gesondert betrieben. Vom Finanzdirektor wurde am 02.05.05 vorgeschlagen die Kassa am 31.08.05 aufzulösen. Auch wenn die Kassa aus organisatorischen Gründen ein paar Monate länger bestehen bleiben müsste, hat das nichts mit der Änderung der Exekutionsabwicklung zu tun.*

Die im Straßenamt möglicherweise zusätzlich benötigten Personen sind natürlich in diesem Kernteam zu finden. Die Aufrechnung dieser vom Referat für Parkraumbewirtschaftung kolportierte Personenzahl zum Kernteam ist nicht nachvollziehbar. Das Kernteam wird aus heutiger Sicht eine reine Innendienstgruppe sein, die die Exekutionen zu Gericht weiterleitet.

3.9 Gesamthafter Vorteilhaftigkeitsvergleich und Würdigung

Die Amtsleitung der Mag. Abt. 8/2-Steueramt geht – wie in der Schlussbesprechung vom 27. Oktober 2005 kommuniziert – nach wie vor davon aus, dass die geplante Dienstpostenreduktion gemäß der Reformvariante 2 umsetzbar ist, und daher eine, wie in der KDZ-Studie bezifferte, Einsparung aus Personalkosten von EUR 1.240.000,00 realistisch erscheint.

Will man die **betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Entscheidung** für oder gegen eine Auslagerung der Exekutionsaktivitäten beurteilen, bedarf es **folgender Überlegungen (Vorteilhaftigkeitsvergleich)**:

- Die **Kostensenkung**, so sie vollumfänglich umgesetzt wird, führt zu einer **angenommenen Ausgabenreduktion von rd 1,2 Mio EUR**. Diese Ausgabenreduktion ist um den Einnahmefall aus der bisher den Schuldnern vorgeschriebenen Bearbeitungsgebühr von EUR 7,00 pro Fall, das sind bei 20.000 Fällen rd EUR 140.000,00, zu kürzen. Es verbleibt somit ein **Nettoeffekt aus der Aufgabe der eigenständigen Exekutionsaktivitäten von rd 1,1 Mio EUR pa**.
- In der **Gegenrechnung** muss man beachten, dass von den Gerichten **Gerichtsgebühren** in nicht vorhersehbarer Höhe (siehe die verschiedenen, in Kapitel 3.5. aufgelisteten, Gebührensätze) vorgeschrieben werden, die **im Falle der Uneinbringlichkeit von der Stadt Graz zu tragen** sind. Nimmt man an, dass im Durchschnitt Gebühren von rd EUR 100,00 anfallen, so beliefe sich das **Gesamtausmaß der anfallenden Gerichtsgebühren auf rd 2,0 Mio EUR**.
- Der „**Break-even-point**“, ab dem die Stadt Graz in die „Gewinnzone“ gelangen würde, wäre daher – ceteris paribus – **ab einer Einbringlichkeitsquote von 50 %** erreicht. Mit anderen Worten: sofern bei 20.000 Fällen pa **rund die Hälfte nicht einbringlich wäre**, würde – unter der Annahme von Gebühren von EUR 100,00 pro Fall – **der Stadt eine Gebührenbelastung von rd 1,0 Mio EUR entstehen**, die die Ausgabenreduktion (siehe erster Punkt) nahezu egalisieren würde.
- Die **Auslagerung der Exekutionsaktivitäten** ist daher **nur unter folgenden Voraussetzungen** für die Stadt **vorteilhaft**:
 - Die **Zahl der uneinbringlichen Fälle wird** durch umsichtige laufende Forderungs-/Einnahmengerbung sowie auf Grund der effizienten gerichtlichen Betreibungsmaßnahmen **gering gehalten**.
 - Bei der **Exekutionsbetreuung fallen möglichst geringe Gerichtsgebühren** an – dies **setzt voraus**, dass mit Betreibungsmaßnahmen (Anträgen an das Gericht) „sparsam“ umgegangen wird. (Siehe etwa oben genannte Gebühren für Pfändung und Wohnungsöffnung bzw Wochenendvollzug.)

- Als **weitere Voraussetzung für die Vorteilhaftigkeit der Auslagerung** ist anzuführen, dass die **Einsparung** an Personalausgaben **zu einer tatsächlichen Dienstpostenreduktion** führen muss, da ja die den Gerichtsgebühren gegen zu rechnende Ausgabensenkung von rd 1,1 Mio EUR auch tatsächlich und nachweisbar vollzogen werden muss. (Der nachteilige Zinseffekt, der sich daraus ergibt, dass die Gerichtsgebühren für uneinbringliche Fälle sofort, die Ausgabensenkung aus der Einsparung von Dienstposten hingegen erst in mehreren Jahren anfallen wird, wird an dieser Stelle vernachlässigt.)

Wie sich aus diesen Überlegungen zeigt, liegt der **kritische Punkt für die nachträgliche Beurteilung der Richtigkeit der Outsourcing-Entscheidung** einerseits in der **tatsächlichen Umsetzbarkeit der Dienstpostenreduktion**, und andererseits in der **Belastung mit Gerichtsgebühren**.

Hier zeigt sich umso mehr, wie **wichtig flankierende Maßnahmen im Forderungsmanagement** (schon im Bereich der Entstehung, Vorschreibung und der Einmahnung von Einnahmerückständen) sind, **zumal ältere, spät vorgeschriebene und allenfalls schlecht gemahnte Forderungen zu einer erheblichen Verschlechterung der Eintreibungsquote und -geschwindigkeit** führen müssen.

Zur **erhofften Einbringlichkeitsquote** wird seitens der Amtsleitung stets betont, dass ganz wesentliche Teile der Forderungen, insb aus den Bereichen von Grundsteuer und Hausabgaben sowie Parkgebühren, nahezu zu 100 % einbringlich wären, zumal bei diesen Forderungen im ersteren Fall auf Liegenschaftsbesitz zugegriffen und im letzteren Fall eine Ersatzarreststrafe verhängt werden kann. Hier wäre es ganz wesentlich, geeignete laufende Dokumentationen zur Unterlegung dieser Aussagen zu führen.

4 Zusammenfassung und Anregungen

4.1 Zusammenfassung

4.1.1 KDZ-Studie

Im Zwischenbericht der KDZ-Studie vom 13. September 2002 wird auf Seite 26 der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Fahrnisexekution pro Geschäftsfall mit rund 130 Minuten angegeben. Laut Auskunft der MitarbeiterInnen der Exekutionsabteilung ist dies als ein realistischer Wert anzusehen.

Im Endbericht der KDZ-Studie vom 5. Februar 2003 wird auf Seite 12 des Berichtes erläutert, dass sich auf Grund der Verlagerung des Aufgabenschwerpunktes in den Fachabteilungen von der Vorbereitung der Exekutionsanträge für das Exekutionsreferat auf die Vorbereitung für die Bezirksgerichte, der Arbeitsaufwand in den Fachabteilungen gleich bleiben würde, was für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar ist, da die Nachbearbeitung eines einmal gestellten Antrages bei Gericht sehr viele Schritte mit sich bringen kann (vgl. dazu die **Graphik: Ablauf der Exekutionen in Anlage I**). **Der Personalmehrbedarf in den Fachämtern findet in der Studie keine Berücksichtigung.**

4.1.2 Plausibilitätsstudie

Die 30-seitige Plausibilitätsstudie zum Endbericht der KDZ GmbH wurde von der ProCura, Unternehmensberatung GmbH im Auftrag von Dr. Wilhelm Techt, Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten im Zeitraum 2.4.2003 bis 16.5.2003 durchgeführt.

Die Studie kommt zu den Schlussfolgerungen, dass die KDZ-Studie als „**grundsätzliches Strategiepapier**“ dienen kann, aber die Umsetzung der für die Umstrukturierung notwendigen Maßnahmen viel zu „*theorielastig*“ seien, als dass sie in den vorgesehenen Zeiträumen durchführbar wären.

Das errechnete Einsparungspotenzial der Reformvariante 1 wird in der Studie als theoretischer Wert, der in der Praxis nicht erzielbar erscheint, angesehen, zumal die dafür notwendigen Maßnahmen (Verbesserung EDV, ISO-Zertifizierung) kostenmäßig in untergeordnetem Ausmaß zum Ansatz kamen.

Ähnliches wird für die Reformvariante 2, bei der von einer vollständigen Auflösung der Exekutionsabteilung ausgegangen wird, angeführt; das errechnete Nettoerduktionspotenzial erweise sich vor dem Hintergrund praktischer Umsetzung als äußerst theoretisch und in seiner Höhe nicht umsetzbar, zumal auf eine kostenmäßige Quantifizierung jeglicher Reformmaßnahmen und organisatorischer Schritte verzichtet wurde.

Abschließend wird in der Studie empfohlen, eine umfassende **Umsetzungs-, Kosten- und Zeitplanung** als Grundlage für die Entscheidungsträger zu erstellen.

4.1.3 Stellungnahmen der betroffenen Abteilungen – Vergleich mit anderen Städten

Das **Jugendamt** sieht einer geplanten Auslagerung der Exekutionsarbeit betreffend die offenen Forderungen im Kinderbetreuungsbereich positiv entgegen, vor allem auch deshalb, weil hier im privatwirtschaftlichen Bereich gearbeitet wird und hier die gewährleistete Vorschaltung einer Mahnklage bei Gericht ein effektives Mittel zur Einbringung offener Forderungen darstellt. Dieser Argumentation kann der Stadtrechnungshof folgen, da es sich im Bereich Jugendamt um einen privatwirtschaftlichen Bereich handelt, in dem auch soziale Aspekte Berücksichtigung finden werden.

Das Referat für liegenschaftsbezogene Abgaben und das Referat für Unternehmensabgaben können auf Grund von fehlenden Informationen, welcher Aufwand es sein wird, die Exekutionsarbeit selbst durchzuführen nicht abschätzen, ob es einen Personalmehrbedarf in den Referaten geben wird, da die Auswirkungen nicht abschätzbar sind bzw. ihnen keinerlei Informationen über den Arbeitsablauf einer Exekution gegeben wurden.

Lt. Schätzung des Leiters des Referates für Unternehmensabgaben wird nur im günstigsten Fall das Auslangen mit dem derzeitigen Personal gefunden werden.

Das am meisten betroffene Amt, das Straßenamt bezweifelt in seiner Stellungnahme, dass mit einer **Umverteilung dieser speziellen Dienstleistung** tatsächlich Einsparungen (Personal, Sachaufwand) erzielt werden können.

So führt es aus, dass selbst bei einer optimalen Gestaltung einer funktionierenden EDV-Anwendung, mit der lediglich ein elektronischer Datenverkehr mit den Gerichten impliziert ist, wird im Straßenamt mit einem Personalbedarf von 4 bis 5 Personen gerechnet, um die neuen Aufgaben durchführen zu können. Organisatorisch wäre daher eine eigene Gruppe für die Durchführung der Exekutionsverfahren, die im Straßenamt entstehen, einzurichten. Mit einem einzigen, seitens der Projektleitung kolportierten Dienstposten wird jedenfalls nicht das Auslangen gefunden werden können.

Das Straßenamt schlug daher in seiner Stellungnahme vom 17.3.2005 vor, jedenfalls den Innendienst des Referates für Exekutionen in der Abteilung für Gemeindeabgaben **als zentralen Dienstleister für sämtliche Magistratsabteilungen, aber auch im Sinne eines ONE STOP SHOPS für Schuldner aufrecht zu erhalten**, da in sämtlichen österreichischen Landeshauptstädten wird **eine zentrale Exekutionsstelle** gehalten werde, **um Außenstände möglichst rasch, effizient und Kosten sparend einzubringen**.

4.1.4 Feststellungen zum geplanten Projekt

Der Stadtrechnungshof stellt bei Umsetzung dieses Projektes nachfolgende **Versäumnisse** fest:

- Es wurden **keine Rahmenbedingungen** für das Projektes **formuliert**. Lt. Präsidialerlass 32/2003 sollten alle **Rahmenbedingungen** des Projektes festgelegt werden. Dazu gehören u.a. auch **Überlegungen, welche konkreten Arbeitsschritte die Durchführung einer Exekution beinhaltet, welcher Rückverkehr von den Gerichten** kommen könnte bzw. **wer bei Auflösung der zentralen Exekutionseinheit die Tätigkeiten in den anderen Einheiten durchführen** wird. Auch die KDZ-Studie ging bei der Variante II „Auflösung der Exekutionsabteilung“ auf die Auswirkungen in den anderen betroffenen Abteilungen nicht ein bzw. wurden diese nicht einmal dazu befragt.
- Lt. Präsidialerlass 32/2003 sollten die betroffenen Magistratsabteilungen **laufend und rechtzeitig Informationen zum Verlauf des Projektes** erhalten. Die Information und der Informationsfluss zu den betroffenen Abteilungen und Referaten war nicht vorhanden. So war es den Betroffenen nicht möglich die Konsequenzen der Umstrukturierung abzuschätzen.
- Die in der KDZ-Studie vorgeschlagenen 2 Varianten wurden weder einer **Plausibilitätskontrolle** unterzogen noch in der eingesetzten Projektgruppe besprochen.
- Der Entscheidungsprozess, warum die Variante II gewählt wurde sowie das **Einsparungspotenzial** der Variante II ist nicht nachvollziehbar, da lediglich **ein unrealistischer Wegfall der Personalkosten** in der Exekutionsabteilung Berücksichtigung fanden, ohne auf den Mehrbedarf an Personal in den anderen betroffenen Abteilungen einzugehen.
- Stellungnahme der Mag. Abt. 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

Der im ersten Absatz unter den „Feststellungen zum geplanten Projekt“ gemachte Vorwurf es seien keine Rahmenbedingungen für das Projekt formuliert worden berücksichtigt nicht, dass 2003 ein Umsetzungskonzept („Erforderliche begleitende Maßnahmen zur Bearbeitung der Rückstandsausweise, Vollstreckungs- und Einhebungsersuchen sowie Insolvenz- und Gerichtsakten durch die Fachabteilungen bzw. Fachreferate“) erstellt wurde, das dem Herrn Magistratsdirektor bei Projektstart übergeben wurde. Es ist möglicherweise in einigen Punkten durch organisatorische Änderungen (Strukturreform), neue technische und elektronische Entwicklungen überholt, wird aber bei Bedarf angepasst.

*Im zweiten Absatz unter den „Feststellungen zum geplanten Projekt“ wird behauptet die betroffenen Magistratsabteilungen seien nicht laufend und rechtzeitig über den Verlauf des Projektes informiert worden. Dieser Vorwurf berücksichtigt nicht, **dass alle betroffenen Abteilungen individuell von mir als Projektleiter und Herrn DI Robert KALCHER besucht wurden, dabei das gesamte Projekt detailliert und eingehen erläutert wurde und alle offenen Fragen behandelt wurden.** Darüber hinaus wurde versucht, den zum Zeitpunkt üblichen Umgang mit Exekutionsforderungen zu erheben. (Protokolle, Beilage 1).*

*Der Vorwurf berücksichtigt auch nicht, dass den Projektgruppenmitgliedern in zwei Sitzungen und weiteren zwei Informationsschreiben ausführlich erklärt wurde, dass **sich der Projektstart wegen der SAP Einführung und der unerwartet aufwendigen Programmerstellung verzögert**. Weiters berücksichtigt der Vorwurf nicht, dass es inzwischen bereits **mehrere R-win Workshops, Informationsveranstaltungen und Schulungen gegeben hat und dass wir auch mehrere Informationsveranstaltungen und ein Seminar mit Herrn Amtsdirektor** hatten.*

*Den im Absatz drei unter den „Feststellungen zum geplanten Projekt“ formulierten Vorwurf die in der KDZ Studie vorgeschlagenen 2 Varianten seien weder einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, noch in der eingesetzten Projektgruppe besprochen worden, verstehe ich nicht, **da ja die Gewerkschaft eine Plausibilitätsstudie bei der ProCura in Auftrag gegeben hatte, alle Projektgruppenmitglieder die KDZ Studie erhielten und ein klarer Projektauftrag vorlag**.*

Nicht berücksichtigt wurde, dass es vor der Etablierung der Projektgruppe eine informelle Gruppe beim Magistratsdirektor gab, der neben dem Herrn Magistratsdirektor, der damalige Finanzdirektor Dr. Rudolf EBNER, der Personalamtsleiter Dr. Erich KALCHER, ich als Leiter der Abteilung für Steuern und Abgaben und zeitweise der Vorsitzende der Gewerkschaft Dr. Willi TECHT angehörten. In dieser Runde wurde die KDZ Variante II ausgewählt und deren Umsetzungsmöglichkeit beurteilt. Zudem hat die Plausibilitätsstudie der ProCura die Variante I praktisch verworfen, da sie feststellt, dass bei dieser Variante mit keiner Einsparung zu rechnen sei.

Der im vierten Absatz unter den „Feststellungen zum geplanten Projekt“ enthaltene Vorwurf der Entscheidungsprozess, warum die Variante II gewählt wurde sowie das Einsparungspotential der Variante II sei nicht nachvollziehbar relativiert sich unter anderem durch das Projektkonzept (Beilage 4), durch die von mir erstellte und auch dem Stadtrechnungshof vorliegende „worst case“ Darstellung in der ich - zugebene aus der Luft gegriffen - die Kosten von fünf Mitarbeiter eingerechnet habe und die Feststellungen der ProCura Studie die ebenfalls in die „worst case“ Darstellung eingeflossen sind.

Anmerkung des Stadtrechnungshofes zur Stellungnahme:

Der Stadtrechnungshof drückte in der Schlussbesprechung am 13.6.2005 seine Verwunderung darüber aus, dass **dem Stadtrechnungshof erst anlässlich dieser Schlussbesprechung die, in der Stellungnahme von Mag. Mohab erwähnte Beilage 4 - Erforderliche begleitende Maßnahmen zur Bearbeitung der Rückstandsausweise, Vollstreckungs- und Einhebungsersuchen sowie Insolvenz- und Gerichtsakten durch die Fachabteilungen bzw. Fachreferate (25 Seiten) übergeben** wurde.

Der Stadtrechnungshof kann Unterlagen zu einem Projekt naturgemäß nicht in seinen Bericht berücksichtigen, wenn sie ihm nicht zur Verfügung gestellt werden.

Überdies ging der Stadtrechnungshof davon aus, dass ihm seitens der Projektleitung alle zum Projekt vorhandenen Unterlagen sofort nach Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt werden, zumal dies nur im Interesse des Projektleiters liegen kann.

Der **Inhalt der Beilage 4** vermag jedoch die vom StRH geäußerte Kritik, dass

It. Präsidialerlass 32/2003 (...) alle Rahmenbedingungen des Projektes festgelegt werden (sollten). Dazu gehören u.a. auch Überlegungen, welche konkreten Arbeitsschritte die Durchführung einer Exekution beinhaltet, welcher Rückverkehr von den Gerichten kommen könnte bzw. wer bei Auflösung der zentralen Exekutionseinheit die Tätigkeiten in den anderen Einheiten durchführen wird. Auch die KDZ-Studie ging

auf die Auswirkungen in den anderen betroffenen Abteilungen nicht ein bzw. wurden diese nicht einmal dazu befragt.

nicht zu entkräften.

Zum Thema **Auswahlverfahren für die Entscheidung**, die Variante II der KDZ – Studie durchzuführen, gibt es keinerlei Unterlagen bzw. ein Protokoll, was bei einer informellen Gruppe wahrscheinlich üblich ist; diese Vorgangsweise ist daher für den StRH auch nicht nachvollziehbar.

Die fehlende Dokumentation eines solchen Entscheidungsprozesses ist zusätzlich zu kritisieren.

Im Übrigen kann der StRH der Interpretation der Plausibilitätsstudie durch den Projektleiter Mag. Mohab nicht folgen. Das Ergebnis der Plausibilitätsstudie wurde im Punkt 3.3. umrissen.

4.2 Anregungen

Auf Grund der vom Stadtrechnungshof festgehaltenen **Kritikpunkte** und auf Grund der Tatsache, dass die Auflösung einer Exekutionsabteilung, die eine zentrale Vollzugs- und Servicestelle für viele Abteilungen darstellt, eine **strategische Entscheidung des Gemeinderates sein sollte**, empfiehlt der Stadtrechnungshof die geplante Vorgangsweise der grundsätzlichen Auflösung einer zentralen Einheit mit dem derzeit vorliegenden Informations- und Kennzahlenstand zu überdenken.

Die KDZ-Studie ist als **grundsätzliches Strategiepapier** anzusehen, welches als Basis für ein konkretes Projekt mit einer nachvollziehbaren Umsetzungs-, Kosten- und Zeitplanung dienen kann.

Um jedoch zu nachvollziehbaren, konkreten Daten und Kennzahlen zu gelangen, erachtet es der Stadtrechnungshof als sinnvoll, die **Stufe 1 des geplanten Projektes als Testphase** durchzuführen. Die Stufe 1 bedeutet, dass das Referat für Liegenschaftsbezogene Abgaben und das Referat für Unternehmensabgaben ihre Exekutionen direkt bei Gericht einzubringen.

Dabei muss aber gewährleistet sein, dass der Aufwand dieser Tätigkeit dokumentiert und der Einbringungserfolg buchhalterisch nachvollziehbar ist, zumal nach Abschluss der Stufe 1 eine Evaluierung stattfinden muss, um dem Gemeinderat auf **Basis der Evaluierungsergebnisse** sowie dieses **Prüfberichtes des Stadtrechnungshofes** ein **konkretes Projekt mit einer umfassenden Umsetzungs-, Kosten- und Zeitplanung als Grundlage** für eine endgültige Entscheidung vorlegen zu können.

Stellungnahme der Mag. Abt. 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

Mit den formulierten „Anregungen“ gehe ich grundsätzlich konform, da die dort erwähnte „zentrale Einheit mit derzeit vorliegenden Informations- und Kennzahlenstand“ (welche Kennzahlen sind hier gemeint?), die man auch als Kernteam bezeichnen kann, nur dann in die Fachämter integriert werden soll, wenn entsprechende Synergieeffekte zu erwarten sind.

Im übrigen ist das Projekt Exekution NEU ein Teil der von der Abteilung für Gemeindeabgaben eingebrachten Aufgabenkritik und als solcher sowohl vom Stadtsenat als auch vom Gemeinderat gebilligt worden.

Es ist derzeit, genau wie in den „Anregungen“ vorgeschlagen, ohnehin vorgesehen die Stufen 1 und 2, (Liegenschaftsbezogene Abgaben und Unternehmensabgaben) wozu jetzt noch das Jugendamt kommen soll – wogegen aber auch vom Stadtrechnungshof kein Einwand kommen dürfte – als Testphase durchzuführen.

Je nach Auslastungs- beziehungsweise Überlastungsgrad des Exekutionsreferates werden allerdings auch Forderungen des Referates für Parkraumbewirtschaftung an das Gericht weitergeleitet werden müssen. Diese Gerichtsexekutionen werden natürlich vom Exekutionsreferat nachbehandelt. Nach der zweiten Stufe ist nach dem Projektkonzept (Beilage 4) eine Evaluierung, so wie sie auch in den „Anregungen“ beschrieben ist, vorgesehen.

Für diese Evaluierung war ursprünglich vom Herrn Magistratsdirektor Herr Mag. Erich SCHEUCHER vorgesehen worden, dessen Platz jetzt Herr Stadtrechnungshofdirektor Dr. Günter RIEGLER eingenommen hat.

4.3 Stellungnahme

Wir haben die Prüfung zum Thema

Geplante Auslagerung der Exekutionstätigkeit an die Bezirksgerichte bzw. Auflösung der zentralen Exekutionseinheit

durchgeführt.

Im Rahmen unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Schwerpunkt auf die vorgelegten Unterlagen, insbesondere auf die vorhandenen Studien. Die Feststellungen wurden seitens des Stadtrechnungshofes ausführlich erläutert.

Die in diesem Bericht formulierte Kritik ist aus der Sicht des Stadtrechnungshofdirektors wie folgt zusammenzufassen:

- Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn seitens der Verwaltung Vorschläge zur Auslagerung von Tätigkeiten, die auf lange Sicht Einsparung von Dienstposten zur Folge haben können, gemacht werden. Der **Stadtrechnungshof unterstützt Bemühungen um das Outsourcing von Aktivitäten**, wenn ein **finanzieller Erfolg darstellbar** ist.
- **Entscheidungen über Umstrukturierungen und über Outsourcing** von Verwaltungsaktivitäten sollten **klar dokumentiert** werden und mit einem **umfassenden Plan** über erforderliche Schritte und Maßnahmen, neue Verwaltungsabläufe, neue Schnittstellen, allfällige neue Personalbedarfe auf Grund geänderter Abläufe sowie mit einem **detaillierten Zeitplan** verbunden werden.
- **Die Kritik im vorliegenden Bericht** richtet sich in erster Linie **gegen die unverbindliche Form der Projektentscheidung und -planung**; es wurde informell – ohne Dokumentation – festgelegt, dass eine bestimmte Umstrukturierung vorgenommen werden soll, und es wurden Schritte zur – sicherlich notwendigen – EDV-Begleitung einer möglichen Umstellung in Angriff genommen. Aus den **Rückmeldungen der betroffenen Abteilungen** geht hervor, dass es **bis dato keine zweifelsfreie Abklärung über den Arbeitsaufwand in den betroffenen Abteilungen und über allfällige personelle Mehrerfordernisse** gegeben hat. Dies wäre in einer Frühphase des Projektes zweckmäßig gewesen.
- Bis zum heutigen Tag ist **nicht klar, ob und in welchem Umfang es zu einem personellen Mehrbedarf kommen** wird, der durch **Überstellungen von Mitarbeitern des bisherigen Exekutionsreferates** zwar **abgedeckt** werden kann, der aber **insoweit das geplante und**

postulierte Einsparungsvolumen vermindert. Es ist somit bis dato nicht abschätzbar, in welcher Höhe es überhaupt zu Einsparungen kommen wird.

- Der **bisherige Einbringungserfolg ist nicht eindeutig dokumentiert**; es wurden zwar im Exekutionsreferat Statistiken über die Anzahl der bearbeiteten Fälle geführt, es können aber **keine Aufzeichnungen darüber** vorgelegt werden, **wie sich die Höhe der nominell zur Exekution übergebenen Forderungen (samt Mahn- und Bearbeitungsgebühren) zur Höhe der eingebrachten Beträge verhält.**
- Wie sich aus den Überlegungen zur **möglichen Vorteilhaftigkeit des Outsourcing (Kapitel 3.9.)** zeigt, liegt der **kritische Punkt für die nachträgliche Beurteilung der Richtigkeit der Outsourcing-Entscheidung** einerseits in der **tatsächlichen Umsetzbarkeit der Dienstpostenreduktion**, und andererseits in der **Belastung mit Gerichtsgebühren.**
- Hier zeigt sich umso mehr, wie **wichtig flankierende Maßnahmen im Forderungsmanagement** (schon im Bereich der Entstehung, Vorschreibung und der Einmahnung von Einnahmerückständen) sind, **zumal ältere, spät vorgeschriebene und allenfalls schlecht gemahnte Forderungen zu einer erheblichen Verschlechterung der Eintreibungsquote und -geschwindigkeit** führen müssen.
- Zur **erhofften Einbringlichkeitsquote** wird seitens der Amtsleitung stets betont, dass ganz wesentliche Teile der Forderungen, insb aus den Bereichen von Grundsteuer und Hausabgaben sowie Parkgebühren, nahezu zu 100 % einbringlich wären, zumal bei diesen Forderungen im ersteren Fall auf Liegenschaftsbesitz zugegriffen und im letzteren Fall eine Ersatzarreststrafe verhängt werden kann. Hier wäre es ganz wesentlich, geeignete laufende Dokumentationen zur Unterlegung dieser Aussagen zu führen.
- **Für die Zukunft ist zu fordern, dass jede Forderungseintreibung und jeder Einhebungsbetrag buchhalterisch und EDV-mäßig gemeinsam erfasst** werden, um eine statistische Erhebung des Einbringungserfolges zu ermöglichen.

Die **Kritik am bisherigen Projektablauf** ist insofern mit **Augenmaß zu beurteilen**, als dem **Stadtrechnungshof die realen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Umstrukturierungsprojekten** in der öffentlichen Verwaltung **bewusst** sind.

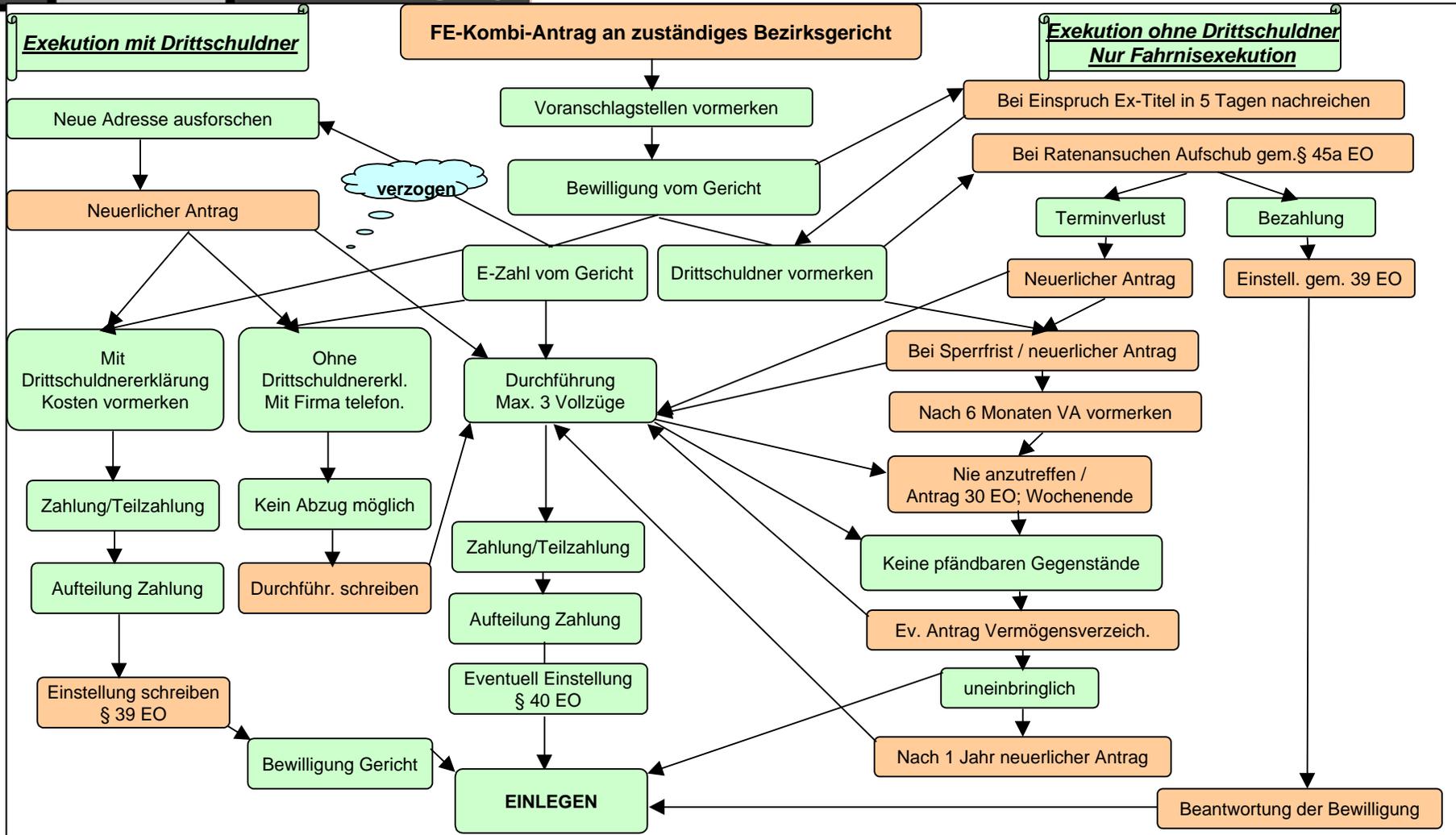
Graz, im November 2005

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Mag. Hildegard Hammer
Prüfungsleiterin

Dr. Günter Riegler
Stadtrechnungshofdirektor

Beilage I



Die orange hinterlegten Schritte sind Aktionen, welche der Betreiber beim jeweils zuständigen Bezirksgericht zu beantragen hat!
 Die grün hinterlegten Schritte sind die restlichen Aktionen, die vom Betreiber in seiner Dienststelle ausgeführt werden. (Ausforschungen, Vormerkungen)